

**Betrieb Elbaue / Mulde /
Untere Weiße Elster**

LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN
Gartenstraße 34 | 04571 Rötha

Ingenieurbüro Ladde-Hobus
Binnengärtenstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Heiko Köhler

Durchwahl
Telefon: +49 34206 588-272
Telefax: +49 34206 588-666

heiko.koehler@
ltv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

**Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Löbnitz
"Seelhausener See - Erholung und Freizeit Löbnitzer Bucht
Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Ihre Nachricht vom
31.07.2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
B60-8616/755/12

Rötha,
01.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Mitteilung vom 31.07.2024 über die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Löbnitz „Seelhausener See – Erholung und Freizeit Löbnitzer Bucht“. Hierzu gibt die Landestalsperrenverwaltung (LTV) als Träger der Gewässerunterhaltungslast für die Gewässer I. Ordnung und als Bau- und Unterhaltungslastträger für öffentliche Hochwasserschutzanlagen an diesen Gewässern sowie als liegenschaftsverwaltende Stelle für die landeseigenen Gewässer- und Anlagengrundstücke folgende Stellungnahme ab:

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen hat die Gemeinde nach § 78 Abs. 3 WHG die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu beachten. Nach der nicht abschließenden Aufzählung des § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind insbesondere zu berücksichtigten:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dadurch wird verdeutlicht, dass auch Bauleitplanungen im Innenbereich die sich in Überschwemmungsgebieten befinden, zu einer signifikanten Erhöhung des Hochwasserrisikos führen können. Die materiellen Anforderungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind daher im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Eine diesbezügliche Beurteilung obliegt jedoch nicht der LTV, sondern der zuständigen Wasserbehörde.

Im Geltungsbereich des gegenwärtigen Bebauungsplans selbst befinden sich unmittelbar keine Gewässer I. Ordnung, keine Hochwasserschutz- oder Rückhalteanlagen und keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie keine



Hausanschrift:
Landestalsperrenverwaltung
des Freistaates Sachsen
Betrieb Elbaue / Mulde / Untere
Weiße Elster
Gartenstraße 34
04571 Rötha

www.sachsen.de

Bankverbindung:
HypoVereinsbank
IBAN
DE70850200860004407857
BIC HYVEDEMM496
USt-ID-Nr. DE199521669

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente



landeseigenen Grundstücke in der Verwaltung der LTV. Maßnahmen zur Errichtung solcher baulichen Anlagen durch die LTV sind im Verfahrensgebiet bzw. explizit zum Schutz des Planungsgebiets auch nicht vorgesehen.

Belange der LTV als Träger der Gewässerunterhaltungslast gemäß §§ 31 ff. SächsWG und der Bau- und Unterhaltungslast für öffentliche Hochwasserschutz- und -rückhalteanlagen gemäß §§ 78 ff. SächsWG werden von der Aufstellung des Plans daher aktuell nicht unmittelbar berührt.

Inwieweit dem Seelhausener See in der Zukunft eine Funktion als Hochwasserrückhalteraum zukommt und daher eine Zuständigkeit der LTV gegeben wäre, kann aktuell nicht eingeschätzt werden. Gleichwohl raten wir hinsichtlich baulicher Anlagen, Wegen und Vorrichtungen am Gewässer zu einer hochwassersicherer / angepasster Bauweise.

Wege am oder zum Gewässer sind im Interesse der Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gewässers so herzustellen, dass diese mit Unterhaltungstechnik schadlos und nachsorgefrei befahren werden können.

Für ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in Folge der Umsetzung des B-Plans stehen Flächen oder Anlagen in der Zuständigkeit der LTV oder Ufer und Randstreifen der Gewässer I. Ordnung in der Unterhaltungslast der LTV nicht zur Verfügung.

Die Zulässigkeit des Vorhabens aus wasserrechtlicher Sicht ist im Übrigen durch die zuständige Wasserbehörde und nicht durch die LTV zu beurteilen. Durch das Vorhaben darf natürlicher Retentionsraum nicht verloren gehen. Die Stellungnahme der LTV beinhaltet keine Aussage zur Hochwassersicherheit oder -gefährdung der B-Plangebietes insbesondere auch in Hinblick auf regionale Hochwasserereignisse z.B. nach Starkniederschlägen sowie auch keine grundsätzliche Zustimmung / Stellungnahme zu wasserrechtlichen Folgeanträgen z.B. für die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Fließgewässer; in diesbezüglichen Genehmigungsverfahren ist die LTV dann erneut zu beteiligen.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kaiser
Betriebsleiter
Mulden



Goldschmidt
Leiterin
Zentrale Dienste